

## SAK – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Übertragung der Herkunftsnachweise (HKN) von Produzenten an die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)

### 01 Begriffe und Allgemeines

Als Produzent gilt im Folgenden der Eigentümer einer Produktionsanlage von erneuerbarer Energie. Der Produzent ist unabhängig gemäss Artikel 7 Energiegesetz und produziert elektrische Energie durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Er ist Inhaber sämtlicher Rechte an dieser Energie.

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (folgend SAK) ist ein Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung und zur Abnahme und Vergütung der Überschussenergie des Produzenten gesetzlich verpflichtet. Die Anschlussbedingungen zwischen dem Produzenten und der SAK sind vertraglich geregelt. Beim Herkunftsnachweis (folgend HKN) handelt es sich um den Mehrwert, der ökologisch produzierter Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell produziertem Strom aus nicht erneuerbaren Energien aufweist.

Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Vermarktungsrechte am HKN der Überschussenergie vom Produzenten geregelt werden.

### 02 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt zwischen der SAK und dem Produzenten von erneuerbarer Energien.

### 03 Vertragsgegenstand und -zustandekommen

Der folgende Vertrag regelt lediglich die Abnahme der HKN von Photovoltaikanlagen. Entgegen dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 lit. c StromVG, werden unter **erneuerbaren Energien im folgenden Vertrag lediglich Energien, welche durch Sonnenenergie mittels Photovoltaikanlagen gewonnen werden**, verstanden.

Mit dem akzeptieren dieses Vertrages bestätigt der Produzent die Übertragung der HKN der von ihm produzierten elektrischen Energie an die SAK.

Die Vergütung der Energie durch den Netzbetreiber ist **nicht** Gegenstand dieses Vertrages.

Subsidiär gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAK (abrufbar auf der offiziellen Internetseite der SAK).

### 04 Voraussetzung

Damit der Produzent den HKN an die SAK verkaufen kann, **müssen folgende Punkte auf Seiten des Produzenten kumulativ erfüllt sein:**

- Die Anlage muss zwingend an das Stromnetz der SAK angeschlossen sein.
- Die Anlage wurde von einem Auditor beglaubigt und ist bei der Pronovo registriert und im HKN System erfasst. Das Original der Beglaubigung ist bei der Pronovo hinterlegt.
- Die Anlage wurde nach dem Jahr 2000 erstellt und ist somit naturemade star-zertifizierbar.
- Die Anlage ist nicht freistehend.
- Die Photovoltaikanlage erhält keine EVS (KEV) Förderung.
- Die Photovoltaikanlage ist in Betrieb.

**Der Produzent versichert mit Annahme dieses Vertrages, dass sämtliche Punkte erfüllt sind.** Der SAK steht es zu, alle Informationen welche nötig sind um die Erfüllung der Voraussetzungen zu prüfen, einzuholen oder zu beschaffen. Der Produzent hat eine Mitwirkungspflicht bei einer allfälligen Prüfung durch die SAK.

### 05 Lieferverpflichtung

Der Produzent überträgt der SAK während der Dauer dieses Vertrages die HKN exklusiv. Die HKN dürfen kein weiteres Mal an Dritte im In- oder Ausland verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

### 06 Verwendung der HKN

Der SAK ist es erlaubt, die durch diesen Vertrag abgetretenen HKN an Dritte weiterzuverkaufen oder die HKN an Dritten zu überlassen.

### 07 Abnahme der HKN / Eingabefrist

Damit die SAK die HKN abnehmen kann, müssen die Eingabefristen für Neuanlagen eingehalten werden. Die HKN werden ab dem folgenden Quartal ab Eingabe abgenommen, sofern die Eingabefristen eingehalten wurden.

Es gelten folgende Eingabefristen;

15. November für die Abnahme der HKN per 1. Januar  
 15. Februar für die Abnahme der HKN per 1. April  
 15. Mai für die Abnahme der HKN per 1. Juli  
 15. August für die Abnahme der HKN per 1. Oktober

Der Produzent ist selbst dafür verantwortlich, dass die Eingabefristen eingehalten werden. Falls Eingaben unvollständig sind, behält sich die SAK vor, die Abnahme der HKN erst ab dem nächsten Quartal zu gewährleisten.

HKN welche schon vor dem 01.01.2021 bei der SAK angemeldet werden, werden erst ab dem 01.01.2021 gemäss diesem Vertrag abgenommen. Die Vergütung erfolgt frühestens ab dem ersten Quartal 2021.

Vorbehalten bleibt eine Abnahme der HKN durch die SAK aufgrund der Marktsituation für HKN. Bei einer Überdeckung von HKN seitens der SAK, kommen Neuanmeldungen von Anlagen auf eine Warteliste. Sobald ein weiterer Bedarf an HKN vorhanden ist, werden die Produzenten auf der Warteliste informiert.

#### **08 Lieferfristen und Lieferort**

Die Lieferung der HKN erfolgt in der Herkunftsnachweisdatenbank von Pronovo durch Übertragung der HKN vom Produzenten an die SAK.

Für die Übertragung der HKN wird ein Dauerauftrag bei Pronovo zwischen dem Produzenten und der SAK eingerichtet. Dieser regelt den automatischen Übertrag der HKN an die SAK bis auf Widerruf (Kündigung dieses Vertrages) durch die SAK oder den Produzenten.

Der SAK ist es erlaubt, den Dauerauftrag bei der Pronovo zu platzieren.

#### **09 Preis**

Die SAK vergütet dem Produzenten für die gelieferten HKN den im Tarifblatt RES HKN publizierten Preis. Dieses ist abrufbar auf der offiziellen Internetseite der SAK.

Der Vergütungsansatz (exkl. MWST) gilt für die gesamte Überschussenergie (ins Netz zurück gespeiste Energie) des Produzenten.

Der Preis wird durch die SAK jährlich neu festgelegt und jeweils für das Folgejahr online publiziert.

Der Produzent ist selber dafür verantwortlich, sich über die Preise pro Kilowattstunde für das kommende Jahr zu informieren.

Die ermittelte Vergütung wird in Schweizer Franken ausbezahlt.

#### **10 Kosten**

Sämtliche aus den Pflichten des Produzenten entstehenden Kosten, exklusiv den Zertifizierungskosten für das Label "naturemade star", gehen zu Lasten des Produzenten.

#### **11 Abrechnung**

Als Liefer- und Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Die Preise für die HKN beziehen sich immer auf das Kalenderjahr.

Die SAK behält sich jedoch vor, die Gutschrift für die HKN auch in anderer Periodizität vorzunehmen (zum Beispiel quartalsweise).

Im Falle, dass die Abrechnung der Rücklieferenergie auf das gleiche Abrechnungsdatum wie dasjenige der HKN fällt, können beide Positionen mittels gleicher Abrechnung erfolgen und auf der gleichen Abrechnung abgebildet werden. Die Abrechnung darf nicht mit Forderungen der SAK verrechnet werden.

#### **12 Datenschutz**

Die SAK kann in schriftlicher oder multimedialer Kommunikation, Marketingzwecke und dergleichen, welche im Zusammenhang mit der Vermarktung der HKN erfolgen, die Abnahme der HKN aus der Produktionsanlage erwähnen. Insbesondere darf die SAK Bilder der Produktionsanlage in diesem Zusammenhang im Internet veröffentlichen.

Die SAK hat das Recht, die Produktionsanlage während den üblichen Geschäftszeiten und nach Voranmeldung zu besichtigen. Die Daten dürfen für Auswertungen und für Bearbeitung von internen Statistiken verwendet werden.

#### **13 Rechtsnachfolger**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die SAK mit dem Rechtsnachfolger aktuell oder in der Vergangenheit in Streitigkeiten verwickelt war. Der Rechtsnachfolger muss sich gegenüber dem Vertragspartner schriftlich zur uneingeschränkten Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

#### 14 Missbrauch

Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei absichtlicher oder fahrlässiger Einspeisung von nicht anlagenspezifisch erzeugter elektrischer Energie, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Produzent haftet gegenüber der SAK für sämtliche aus der Vertragsauflösung entstehenden Schäden.

Zusätzlich hat der Produzent der SAK, die seit Beginn der Vertragslaufzeit bezogenen Vergütungen, in vollem Umfang samt Zinsen zu 5 Prozent und Kosten für entstandene Umtriebe zurückzuerstatten.

Bei Verdacht von Missbrauch steht es Mitarbeitern der SAK zu, sich unangemeldet an den Produzenten zu wenden und Kontrollen bezüglich der Vertragskonformität seiner Anlage durchzuführen.

Der Produzent entschädigt die SAK für sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Vorgaben entstandenen Schäden, Ansprüche und Kosten seitens der SAK.

#### 15 Vertragsdauer und Beendigung

Ohne Kündigung durch den Produzenten oder die SAK verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Die vorzeitige Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen durch den Produzenten ist nur auf den 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief möglich.

**Die vorzeitige Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen durch die SAK ist ebenfalls nur auf den 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief möglich.**

**Die SAK behält sich jedoch vor, im Falle von gesetzlichen Veränderungen oder bei grundlegenden Veränderungen im Bereich der Energielandschaft Schweiz, auch auf anderen Weg zu kündigen, insbesondere durch Zustellung der Vertragskündigung mittels E-Mail oder nicht eingeschriebenen Brief.**

Der vorliegende Vertrag kündigt sich jedoch automatisch, falls die Voraussetzungen von Ziff. 4 dieses Vertrages nicht mehr erfüllt sind.

Erhält die Produktionsanlage die KEV-Zusage, kündigt sich dieser Vertrag automatisch auf den Zeitpunkt des KEV-Eintrittes.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen durch eine Partei ist nur möglich, wenn die andere Partei eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung den vertragsgemässen Zustand nicht innert 30 Tagen wiederhergestellt hat.

Die ausserordentliche Kündigung steht der SAK auch ohne vorherige Mahnung zu, bei Verletzung von Ziff. 5 oder Ziff. 14 dieses Vertrages.

#### 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

#### 17 Inkrafttreten/Änderung der AGB

Diese AGB tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

**Die SAK behält sich vor, diese Vertragsbestimmungen jederzeit anzupassen.**

Änderungen gibt die SAK dem Produzenten vorgängig auf der offiziellen Internetseite der SAK bekannt.

Sind die Änderungen für den Produzenten nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit der SAK ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**

#### 18 Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber der SAK ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der SAK in St. Gallen.

Dieser Vertragsbestimmungen treten zwischen der SAK und dem Produzenten in Kraft, sobald der Produzent diese akzeptiert hat.